

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Verwendung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Kap. 0920 Titelgruppe 71

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Betreffend Kap. 0920 Tit. 684 71 „Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger“, welcher für das Jahr 2022 811,8 Tausend Euro und seit 2024 bis 2026 jährlich 5 934,0 Tausend Euro (davon jeweils 4 000 Euro an Verpflichtungsermächtigungen) veranschlagt – welche konkreten Maßnahmen welcher Träger wurden seit dem 1. Januar 2015 respektive wurden seit Beginn der Förderung nach Titelgruppe 71 im Rahmen der (laut Erläuterung) „Förderung von Versorgungsstrukturen, die eine Alternative zum klassischen Pflegeheim darstellen, z. B.: ambulant betreute Wohngemeinschaften, weiterhin Förderung von modellhaften Ambulantisierungs- und Dezentralisierungsprojekten sowie innovativen Demenzprojekten“ gefördert (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr, b) Projekttitle/kurze Projektbeschreibung, c) Förderempfänger/Träger/verantwortliche Einrichtung, d) Förderbetrag, e) möglicherweise Einbindung in die [Vielfalts-, Klima-, Barrierefreiheits- oder Mehrgenerationen-]“Quartierskonzepte“ der Landesregierung)?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 sowie vor dem Hintergrund laufender Förderaktivität in Höhe von jährlich knapp sechs Millionen Euro in Titel 684 71 – welche der unter Frage 1 erfragten geförderten Projekte/Maßnahmen sind a) aktuell „finanziell aus eigener Kraft“ wirtschaftlich tragfähig oder b) welche Projekte müssen als „dauerhafter Landeszuschüsse bedürftig“ bewertet werden?
3. Bezugnehmend auf Frage 1 – welche „alternativen oder innovativen Versorgungsstrukturen“ konnten im Rahmen des Fördergeschehens als „besonders sinnvoll“ oder „als mögliche Zukunftslösungen“ identifiziert werden im Hinblick auf a) Erfordernisse der Lebensqualität im Alter respektive der Humanität/Menschenwürde, b) im Hinblick auf wirtschaftliche Tragfähigkeit „aus eigener Kraft (ohne dauerhaften Landeszuschuss)“ (mit der Bitte um eine kurze Darstellung, welche wissenschaftlichen Erhebungen/Erkenntnisse ihre Bewertung gegebenenfalls begründen)?

4. Bezugnehmend auf Tit. 883 71 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“, welcher für das Jahr 2022 868,3 Tausend Euro und für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 1 500 Tausend Euro veranschlagt (sowie Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe vorsieht) – welche Gemeinden/Gemeindeverbände haben seit dem 1. Januar 2015 respektive haben seit Beginn der Förderung aus Titelgruppe 71 Zuweisungen in jeweils welcher Höhe für welche Investitionsvorhaben erhalten (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr, b) Gemeinde/Gemeindeverband, c) Titel/Inhalt des Investitionsvorhabens, d) Höhe der Zuweisung)?
5. Bezugnehmend auf Tit. 893 71 „Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger“, welcher 4 676,2 Tausend Euro für das Jahr 2022 veranschlagte, seit 2024 allerdings Null Euro – welche Investitionen welcher „sonstigen Träger“ wurden a) seit dem 1. Januar 2015 respektive wurden seit Beginn der Förderung aus Titelgruppe 71 jeweils bezuschusst, b) bei welchen dieser Investitionsvorhaben besteht möglicherweise eine Einbindung in die (Vielfalts-, Klima-, Barrierefreiheits- oder Mehrgenerationen-)“Quartierskonzepte“ der Landesregierung?
6. Wie hat sich der jährliche finanzielle Umfang von Kap. 920 Titelgruppe 71 seit dem 1. Januar 2015 respektive seit Beginn des Zuschussgeschehens aus dieser Titelgruppe bis heute jährlich entwickelt (mit der Bitte um eine kurze Begründung der Entwicklung)?
7. Wirken (oder wirken nicht) die Zuschüsse nach Tit. 684 71 respektive 893 71 bei den betreffenden Trägern in Form „verlorener Zuschüsse“ im Ergebnis eigen-tumsbildend?

16.7.2026

Sänze AfD

Begründung

Die Vorbemerkung zu Kapitel 920 des Staatshaushaltsplans (StHP) stellt folgenden Anspruch: „Die demografische Entwicklung sowie gesellschaftsstrukturelle Veränderungen erfordern einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems für ältere Menschen. Dabei ermöglicht vor allem die alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung ein längeres Verbleiben in der gewohnten Umgebung. Weitere Maßnahmen zum Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems sind die Weiterentwicklung der ambulanten Dienste und die Möglichkeit, Impulse für eine Verbesserung der Pflegeinfrastruktur durch modellhafte Projekte im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich, insbesondere Kurzzeitpflege, zu setzen.“ Es interessiert, welche Erfahrungen mit dem „Quartierskonzept“ respektive mit innovativen Projekten vorliegen, sowie welche Träger bezuschusst wurden. Es interessiert, ob sich die Quartiersvorstellungen der Landesregierung als ohne laufende Zuschusstätigkeit finanziell tragfähig erwiesen haben, respektive ob und inwiefern eine Steigerung der Lebensqualität alter Menschen dadurch erreicht wird. Seit 2024 enthält die Titelgruppe 71 insgesamt jährlich konstant rund siebeneinhalb Millionen Euro.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. 33-0141.5-018/431 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Betreffend Kapitel 0920 Titel 684 71 „Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger“, welcher für das Jahr 2022 811,8 Tausend Euro und seit 2024 bis 2026 jährlich 5 934,0 Tausend Euro (davon jeweils 4 000 Euro an Verpflichtungsermächtigungen) veranschlagt – welche konkreten Maßnahmen welcher Träger wurden seit dem 1. Januar 2015 respektive wurden seit Beginn der Förderung nach Titelgruppe 71 im Rahmen der (laut Erläuterung) „Förderung von Versorgungsstrukturen, die eine Alternative zum klassischen Pflegeheim darstellen, z. B.: ambulant betreute Wohngemeinschaften, weiterhin Förderung von modellhaften Ambulantisierungs- und Dezentralisierungsprojekten sowie innovativen Demenzprojekten“ gefördert (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr, b) Projekttitle/kurze Projektbeschreibung, c) Förderempfänger/Träger/verantwortliche Einrichtung, d) Förderbetrag, e) möglicherweise Einbindung in die [Vielfalts-, Klima-, Barrierefreiheits- oder Mehrgenerationen-]“Quartierskonzepte“ der Landesregierung)?*
4. *Bezugnehmend auf Titel 883 71 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“, welcher für das Jahr 2022 868,3 Tausend Euro und für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 1 500 Tausend Euro veranschlagt (sowie Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe vorsieht) – welche Gemeinden/ Gemeindeverbände haben seit dem 1. Januar 2015 respektive haben seit Beginn der Förderung aus Titelgruppe 71 Zuweisungen in jeweils welcher Höhe für welche Investitionsvorhaben erhalten (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr, b) Gemeinde/ Gemeindeverband, c) Titel/Inhalt des Investitionsvorhabens, d) Höhe der Zuweisung)?*
5. *Bezugnehmend auf Titel 893 71 „Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger“, welcher 4 676,2 Tausend Euro für das Jahr 2022 veranschlagte, seit 2024 allerdings Null Euro – welche Investitionen welcher „sonstigen Träger“ wurden a) seit dem 1. Januar 2015 respektive wurden seit Beginn der Förderung aus Titelgruppe 71 jeweils bezuschusst, b) bei welchen dieser Investitionsvorhaben besteht möglicherweise eine Einbindung in die (Vielfalts-, Klima-, Barrierefreiheits- oder Mehrgenerationen-)“Quartierskonzepte“ der Landesregierung?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1, 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Die in Titelgruppe 71 veranschlagten Mittel können zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungs- und Strukturqualität im ambulanten, teil- (Tages- und Nachtpflege) und vollstationären Pflegebereich (auch Kurzzeitpflege), für innovative Maßnahmen in der Pflege, für Fachtagungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, innovative Demenzprojekte sowie für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege (z. B. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Konzepte zur Mitarbeiterbindung) eingesetzt werden.

Im Rahmen des Innovationsprogramms Pflege fördert das Land Baden-Württemberg sowohl nicht-investive (sogenannten strukturelle) als auch investive Modellprojekte, die die häusliche Pflege stärken und pflegende An- und Zugehörige entlasten. Viele der Strukturprojekte zielen auf eine Verbesserung der Versorgungssicherheit in der Pflege ab, wie beispielsweise zukunftsorientierte Ausfall- und Springerpoolkonzepte oder Modellprojekte, die eine stärkere Vernetzung der Ressourcen in der ambulanten Pflege, Betreuung und Unterstützung zum Ziel haben und sogenannte sorgende Gemeinschaften fördern.

Ein wichtiger Schwerpunkt im investiven Teil des Innovationsprogramms Pflege lag in den letzten Jahren auf dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, damit Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können und pflegende An- und Zugehörige unterstützt werden. So konnten bisher Förderungen für rund 340 Kurzzeitpflegeplätze bewilligt werden. Das investive Fördervolumen für diese Plätze beträgt rund 15 Millionen Euro. Hinzu kommen rund 130 Projekte, die den Bau, Umbau oder die Modernisierung von Kurzzeitpflege- und Tagespflegeeinrichtungen fördern und somit die wohnortnahe Versorgung stärken. Dabei stellen u. a. die Barrierefreiheit sowie die Einbindung und Vernetzung im Quartier Voraussetzungen für eine Förderung dar.

Die Förderschwerpunkte im Rahmen des Innovationsprogramms Pflege zielen auch zukünftig darauf ab, die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu stärken und diese, insbesondere in ländlichen Regionen, weiter zu entwickeln und auszubauen.

Für nicht-investive Struktur- bzw. Modellprojekte stehen die Titel 633 71 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) und 684 71 (Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger) zur Verfügung. Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Investive Projekte werden aus den Titeln 883 71 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände) und 893 71 (Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger) gefördert. Auch diese Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Förderung in den Jahren 2015 bis 2026 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Förderjahr	Maßnahme	Zuwendungsempfänger	Fördersumme in €
2026	Modellvorhaben gem. § 123 SGB XI, Tagespflegeeinrichtungen	Caritasverband Linzgau-Bodensee e. V., Landkreis Lörrach, Landkreis Tuttlingen, Stadt Mannheim, Stadt Schorndorf, Stadt Tübingen, Stadt Altensteig, SENOVA GmbH, Gemeinde Neukirch, Vinzenz von Paul gGmbH, Sozialstation Oberes Schlichemtal, 5 Täler Pflege GmbH, Schönberg Pflege- u. Seniorendienste GmbH, GrundBauImmobilien GmbH	9 663.756,89
2025	Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtung	Richard Drautz Stiftung, Diakoniestation Heilbronn West, Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V., Gerhard und Waltraud Abegg, Kleeblatt Pflegeheime gGmbH	1 990 000,00
2024	Strukturprojekte, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	Pflegezentrum Wiesengrund, Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, ZfP Südwestdeutschland, Diakonisches Werk Baden, Seniorenzentrum Laupheim, Katholische Hochschule Freiburg, Südbau Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, RoCo-Familien GbR, Altenhilfezentrum Isny gGmbH, Bürgermeisteramt Schlierbach, Bürgergenossenschaft Neuweiler	5 818 395,00
2023	Strukturprojekte, Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtung	Wilhelmshilfe e. V., Evangelische Sozialstation Freiburg i. Br. gGmbH, BBT-Gruppe Region Tauberfranken-Hohenlohe, Vinzenz von Paul gGmbH, Sozialstation St. Martin, Landkreis Ludwigsburg, Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, PSD – Paritätische Sozialdienste Heilbronn gGmbH, Ev. Magdalenenkirchengemeinde Stuttgart, Bauer- Walser Stiftung, MeVita GmbH, Kirchliche Sozialstation Sinsheim, FWD Hausbau und Grundstücks GmbH	5 022 828,00

Förderjahr	Maßnahme	Zuwendungsempfänger	Fördersumme in €
2022	Strukturprojekte, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	Paul-Gerhardt-Werk e. V., Evangelische Altenhilfe St. Georgen gGmbH, Bruderhaus Diakonie, Kreissenioresrat Böblingen e. V., Bad Sebastiansweiler GmbH, Landratsamt Böblingen, Caritas-Altenhilfe für die Region Konstanz, Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., DRK Calw Soziale Dienste gGmbH, Vinzenz von Paul gGmbH, Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, FWD Hausbau- und Grundstücks GmbH, Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung, Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e. V., Alb-Fils-Kliniken gGmbH, Hohenloher Krankenhaus GmbH, Stiftung Bruderhaus Ravensburg, MeVita GmbH, Katholische Spitalstiftung Horb, DRK-Kreisverband Schwäbisch Gmünd e. V.	8 005 005,00
2021	Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	Ortenau Klinikum, Friedrich Wohnen und Pflegen GmbH, Alten- und Pflegeheim des Spitalfonds, Paritätische Pflege- und Sozialdienste gGmbH, Gemeinde Großbrinderfeld, Katholische Sozialstation St. Martin gGmbH, zfp Haus Tecum gGmbH, Spitalfonds Radolfzell	3 253 696,00
2020	Strukturprojekte, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	Kommission Pflegestützpunkte BW, Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Landratsamt Schwarzwald-Baar, BGD Grundstücksgesellschaft GbR, Gesellschaft für Stadterneuerung und Stadtentwicklung Baden-Baden mbH, Gemeinde Hardt, ASB Baden-Württemberg e. V.	979 510,00
2019	Strukturprojekte, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften	Landratsamt Ludwigsburg, Landratsamt Karlsruhe, Ich und Du Pflege GmbH, Samariterstiftung und Bruderhaus Diakonie, Gemeinde Kirchheim am Neckar, Kreisbaugenossenschaft Ostalb e. G., Stiftung Haus Lindenhof, Wohnbau Bogenständig e. G., Städtische Wohnbaugesellschaft Lörrach, Körperbehindertenförderung Neckar-Alb gGmbH, Baugenossenschaft Neues Heim, Johanniter-Unfallhilfe e. V., Sozialstation Raum Oberndorf gGmbH, Gemeinde Lauchringen, DIAK Altenhilfe Stuttgart gGmbH, DRK-KV Tauberbischofsheim, Evangelisches Altenzentrum Diakonieverein Bruchsal e. V., cts, Caritasverband Bruchsal e. V., Caritasverband Neckar-Odenwald-Kreis, Sozialwerk Bethesda e. V.	9 250 848,00
2018	Strukturprojekte, Tagespflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften	Vinzenz von Paul gGmbH, Werkstatt Parität, Hochschule Furtwangen, BürgerSozialGenossenschaft Biberach, Landratsamt Ravensburg, Gemeinde Gäufelden, Gemeinde Lauchringen, Sozialstation Wendlingen, Gemeinde Hohentengen, Gemeinde Küssaberg, Gemeinde Herdwangen-Schönach, Alten- und Pflegeheim „Haus Löwen“, Pflegedienst Yasam, Sozialstation Kernen, AWO Öhringen, Dora Dreher, Sozialstation Salem	2 837 777,00

Förderjahr	Maßnahme	Zuwendungsempfänger	Fördersumme in €
2017	Strukturprojekte, Tagespflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften	Wangener Begegnungsstätte, Entwicklungszentrum Gut altwerden GmbH, Evangelische Hochschule Ludwigsburg, Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Heidelberger Dienste, Gemeinde Oberreichenbach, Landratsamt Tuttlingen, Landratsamt Schwarzwald-Baar, Tropenlinik Paul-Lechler-Krankenhaus, Eduard Volk Bauunternehmung, Gemeinde Schuttertal, Gemeinde Frittlingen, Gemeinde Dürmentingen, Arbeiter-Samariter-Bund, Bauverein Breisgau e. G., Pflegedienst Lerch	2 232 640,00
2016	Strukturprojekte, Tagespflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Hospizwohnung	Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V., Koordinationsstelle bürgerschaftliches Engagement, Landratsamt Schwäbisch Hall, Diakonisches Werk Karlsruhe, Caritas Pforzheim e. V., Landratsamt Enzkreis, Heiliggeistspitalstiftung, Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Hochschule Furtwangen, Landratsamt Tuttlingen, Bruderhaus Diakonie Reutlingen, Universitätsstadt Tübingen, Diakonisches Institut für soziale Berufe, FZI Forschungszentrum Informatik, GSW, Wohn LABOR 4D, Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg, Evangelische Heimstiftung GmbH, Stiftung für die Diakoniestation Bietigheim-Bissingen, Stadt Boxberg, Caritasverband Bruchsal e. V., Caritas-Altenhilfe-Stiftung Bruchsal, Gemeinde Oberried, Gemeinde Buggingen, Gemeinde Brigachtal, Gemeinde Wurmlingen, n.e.s.t. Bauprojektierung und Vermietung AG	2 665 178,00
2015	Strukturprojekte, Tagespflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften	Werkstatt Partität gGmbH, Entwicklungszentrum Gut altwerden GmbH, Hochschule Vallendar mit Hochschule Esslingen, FZI Forschungszentrum Informatik Karlsruhe, Gesundheitsprojekt Mannheim e. G., Katholische Hochschule Freiburg, Hochschule Vallendar, Diakonisches Institut für soziale Berufe, Dorfgemeinschaft Kiebingen e. V., VincentPflege gGmbH, Mobile Krankenpflege Götting, Kreisbaugenossenschaft Ostalb e. G., Mittendrinn Wohngemeinschaft in Staufen, Altenpflegeheim St. Martin gGmbH, Orbau Bauunternehmen GmbH, Stiftung Bruderhaus Ravensburg, Stadt Rutesheim, d'heim Pflegeservice, Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl	3 089 771,00

2. *Bezugnehmend auf Frage 1 sowie vor dem Hintergrund laufender Förderaktivität in Höhe von jährlich knapp sechs Millionen Euro in Titel 684 71 – welche der unter Frage 1 erfragten geförderten Projekte/Maßnahmen sind a) aktuell „finanziell aus eigener Kraft“ wirtschaftlich tragfähig oder b) welche Projekte müssen als „dauerhafter Landeszuschüsse bedürftig“ bewertet werden?*
3. *Bezugnehmend auf Frage 1 – welche „alternativen oder innovativen Versorgungsstrukturen“ konnten im Rahmen des Fördergeschehens als „besonders sinnvoll“ oder „als mögliche Zukunftslösungen“ identifiziert werden im Hinblick auf a) Erfordernisse der Lebensqualität im Alter respektive der Humanität/Menschenwürde, b) im Hinblick auf wirtschaftliche Tragfähigkeit „aus eigener Kraft (ohne dauerhaften Landeszuschuss)“ (mit der Bitte um eine kurze Darstellung, welche wissenschaftlichen Erhebungen/Erkenntnisse ihre Bewertung gegebenenfalls begründen)?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Seit 2025 gibt es im Rahmen des Innovationsprogramms Pflege keine nicht-investive Förderschene mehr. Diese wurde zugunsten der Gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier (§§ 123, 124 SGB XI) ausgesetzt. Diese Modellvorhaben werden aus Titelgruppe 71 (Titel 633 71 und 684 71) finanziert.

Der überwiegende Teil der bis einschließlich 2024 geförderten nicht-investiven Projekte ist bereits ausgelaufen oder läuft Ende dieses Jahres aus. Dabei konnten einige besonders innovative Projekte in die Regelversorgung überführt werden. Eine Voraussetzung für die Förderung von nicht-investiven Projekten war die Erstellung einer wissenschaftlichen Evaluation. Die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse wurden in die weitere Arbeit des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit aufgenommen und sind insbesondere in die verschiedenen Gremien auf Landesebene zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur sowie in die stetige Fortschreibung des Förderprogramms eingeflossen.

Als besonders tragfähig erwiesen haben sich solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Diese tragen dazu bei, eine stationäre Langzeitpflege sowie Wiedereinweisungen ins Krankenhaus zu vermeiden und häusliche Pflegesituationen zu stabilisieren, was gerade für die Versorgung älterer Menschen von besonderer Bedeutung ist. Insbesondere poststationäre solitäre Kurzzeitpflegen erzielen nachweislich sehr gute Ergebnisse. Sie entlasten die akutstationäre Versorgung, indem sie das Rehabilitationspotenzial der Gäste während des Kurzzeitpflegeaufenthalts fördern. Die Evaluationen zeigen, dass zwischen 80 und 90 Prozent der Gäste im Anschluss an die poststationäre, rehabilitativ ausgerichtete Kurzzeitpflege entweder in die Häuslichkeit oder in eine Rehabilitationseinrichtung überführt werden können.

Im Rahmen der investiven Programmschiene werden Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gefördert und somit Plätze geschaffen. Zweck dieser Förderung ist es, die Investitionsaufwendungen für die geförderten Projekte entsprechend der Höhe der gewährten Fördermittel zu mindern und die Pflegegäste entsprechend zu entlasten. Dieser Entlastungseffekt ist verpflichtend und in vollem Umfang an die Pflegegäste weiterzugeben. Damit führt die gewährte Zuwendung zu einer Reduzierung des Investitionskostenanteils im Entgelt.

Ein dauerhafter Landeszuschuss ist dabei nicht vorgesehen und kann auch von keinem der geförderten Projekte in Anspruch genommen werden.

6. Wie hat sich der jährliche finanzielle Umfang von Kap. 920 Titelgruppe 71 seit dem 1. Januar 2015 respektive seit Beginn des Zuschussgeschehens aus dieser Titelgruppe bis heute jährlich entwickelt (mit der Bitte um eine kurze Begründung der Entwicklung)?

Die in Kapitel 0920 Titelgruppe 71 veranschlagten Mittel stammen aus dem Wettmittelfonds (derzeit 1,134 Millionen Euro) sowie aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds, derzeit 1,5 Millionen Euro). Die Ansätze wurden seit 2015 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsverfahren bedarfsgerecht angepasst.

So wurden im Jahr 2022 die Mittel bei den Titeln 633 71/684 71 durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 4,8 Millionen Euro auf aktuell 5,934 Millionen Euro aufgestockt. Investive Maßnahmen können dabei auch aus den Titeln 633 71/684 71 finanziert werden.

Eine Anpassung des Haushaltsansatzes im Jahr 2022 war aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit notwendig und sollte dazu dienen, die Kurzzeitpflege zu stärken sowie quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln. Daher zielten die Förderschwerpunkte in den darauffolgenden Jahren darauf ab, neue Formen der Kurzzeitpflege anzustoßen bzw. Anreize für deren Umsetzung zu schaffen. Denkbar waren beispielsweise Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Umfeld einer Reha-Klinik, ergänzende mobile geriatrische Reha im Zusammenhang mit Kurzzeitpflege oder die Neugestaltung von Übergängen.

Nachdem nahezu alle im Landtag vertretenen Parteien die Stärkung der Kurzzeitpflege forderten, wurde ein Mehrbedarf von 4,8 Millionen Euro vom Landtag beschlossen.

Im Übrigen wird zur Entwicklung des Haushaltsansatzes auf die jeweiligen Staatshaushaltspläne verwiesen.

7. Wirken (oder wirken nicht) die Zuschüsse nach Titel 684 71 respektive 893 71 bei den betreffenden Trägern in Form „verlorener Zuschüsse“ im Ergebnis eigentumsbildend?

Die Förderung nicht-investiver Projekte beinhaltet zuwendungsfähige Sach- und Personalkosten. Sollte die Verwendungsnachweisprüfung ergeben, dass die Mittel nicht zweckentsprechend oder nicht vollständig verwendet wurden, werden sie zurückgefordert.

Sollten investive Projekte – unabhängig vom jeweiligen Grund im konkreten Einzelfall – nicht umgesetzt werden können, werden auch hier bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückgefordert bzw. bewilligte Mittel nicht ausgezahlt.

In keinem Fall kam oder kommt es also zu „verlorenen Zuschüssen“, die im Ergebnis eigentumsbildend wären.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit